

Ärztliches Zeugnis

für die Eintragung einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung oder
des Eintritts des Vorsorgefalls einer Vorsorgevollmacht

im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV)

Zum Zweck der Eintragung

(Zutreffendes ist anzukreuzen. Siehe näher Beiblatt)

- ☐ **des Eintritts des Vorsorgefalls einer Vorsorgevollmacht**
- ☐ **einer Vereinbarung über eine gewählte Erwachsenenvertretung**
- ☐ **einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung**

im ÖZVV gemäß § 55 ÄrzteG in Verbindung mit § 140h Abs. 5 Notariatsordnung bestätigt die
unterfertigte Ärztin/der unterfertigte Arzt, dass

Herr/Frau

geboren am

mit der Anschrift (ordentlicher Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt)

.....
.....

aufgrund einer psychischen Krankheit oder vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer/seiner
Entscheidungsfähigkeit **folgende Angelegenheiten nicht für sich selbst besorgen kann:**

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz


ÖSTERREICHISCHE
ÄRZTEKAMMER


NOTAR.AT

 **DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE**
Wir sprechen für Ihr Recht

 **ifs Erwachsenenvertretung**
Institut für Sozialdienste

NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz
Erwachsenenvertretung
Bewohnerververtretung



Erwachsenenvertretung
Salzburg

VertretungsNetz 

(Zutreffendes ist anzukreuzen. Siehe näher Beiblatt.)

Variante 1: Vorsorgevollmacht:

- ☐ alle in der vorgelegten Vorsorgevollmacht vom (Datum) genannten Angelegenheiten
- ☐ folgende in der vorgelegten Vorsorgevollmacht vom (Datum) genannten Angelegenheiten:
- ☐
- ☐
- ☐

Variante 2: Gewählte Erwachsenenvertretung:

- ☐ alle in der vorgelegten schriftlichen Vereinbarung über die gewählte Erwachsenenvertretung vom (Datum) genannten Angelegenheiten
- ☐ folgende in der vorgelegten schriftlichen Vereinbarung vom (Datum) genannten Angelegenheiten:
- ☐
- ☐
- ☐

Variante 3: Gesetzliche Erwachsenenvertretung:

- 1) Entscheidungsfähigkeit liegt vor
2) Entscheidungsfähigkeit liegt nicht vor
3) nicht beurteilt

- 1) 2) 3)
- ☐ ☐ ☐ Vertretung in Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren
- ☐ ☐ ☐ Vertretung in gerichtlichen Verfahren
- ☐ ☐ ☐ Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten
- ☐ ☐ ☐ Abschluss von Rechtsgeschäften zur Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfes
- ☐ ☐ ☐ Entscheidung über medizinische Behandlungen und Abschluss von Verträgen, die mit der medizinischen Behandlung im Zusammenhang stehen
- ☐ ☐ ☐ Änderung des Wohnortes und Abschluss von Heimverträgen
- ☐ ☐ ☐ sonstige personenrechtliche Angelegenheiten
- ☐ ☐ ☐ alle über die Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens hinausgehenden Rechtsgeschäfte, die nicht im Zusammenhang mit der Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfs, medizinischen Behandlung oder dem Abschluss von Heimverträgen stehen

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stampiglie Arzt/Ärztin

Beiblatt:

Gemäß § 140h Abs. 5 Notariatsordnung ist im Fall einer Eintragung einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung sowie bei der Eintragung des Eintritts des Vorsorgefalls einer Vorsorgevollmacht die **Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zwingend vorgesehen**. Aus dem Zeugnis muss hervorgehen, dass

- die volljährige Person aufgrund ihrer durch eine psychische Krankheit oder eine vergleichbare Beeinträchtigung eingeschränkten Entscheidungsfähigkeit
- die vom Wirkungsbereich des Vertreters umfassten Angelegenheiten nicht selbst besorgen kann. Ein Zeugnis bloß über das Vorliegen einer psychischen Krankheit ist **nicht** ausreichend.

Nach § 24 Abs. 2 ABGB ist **entscheidungsfähig**, wer die Bedeutung und Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann. Dies wird im Zweifel bei Volljährigen vermutet.

Variante 1 und 2:

Bei der **Vorsorgevollmacht** und der **gewählten Erwachsenenvertretung** wird der Wirkungsbereich des Vertreters/der Vertreterin in einer schriftlichen Vollmacht/schriftlichen Vereinbarung individuell vereinbart.

Vorsorgevollmacht: Verliert die betroffene Person die zur Besorgung der in der Vollmacht angeführten Angelegenheiten erforderliche Entscheidungsfähigkeit, ist der Vorsorgefall eingetreten. Dies kann auch nur einen Teilbereich der in der Vollmacht angeführten Angelegenheiten betreffen.

Gewählte Erwachsenenvertretung: Die volljährige Person kann die Bedeutung und Folgen einer Bevollmächtigung in Grundzügen noch verstehen, sie ist aber aufgrund einer psychischen Krankheit oder vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit nicht in der Lage, die in der Vereinbarung über die gewählte Erwachsenenvertretung genannten Angelegenheiten für sich selbst zu besorgen. Unter Umständen kann dies auch nur einen Teilbereich der in der Vereinbarung angeführten Angelegenheiten betreffen.

Es ist anzuführen, für welche der in der Vollmacht/Vereinbarung genannten Angelegenheiten die Entscheidungsfähigkeit fehlt.

Variante 3:

Der **gesetzlichen Erwachsenenvertretung** liegt keine Vollmacht oder Vereinbarung zugrunde. Die möglichen Wirkungsbereiche sind im Gesetz selbst (in § 269 ABGB) definiert. Innerhalb dieser Wirkungsbereiche gibt es keinen Spielraum.

Beispiele für unter den jeweiligen Wirkungsbereich fallende Angelegenheiten:

- 1) *Vertretung in Verwaltungsverfahren: zB ein Antrag auf Pflegegeld oder auf Wohnbeihilfe*
- 2) *Vertretung in gerichtlichen Verfahren: zB in einem Zivilprozess, wo die vertretene Person als Kläger/in oder Beklagte/r auftritt*
- 3) *Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten: zB Verfügung gegenüber der Bank*
- 4) *Abschluss von Rechtsgeschäften zur Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfs: zB Kauf eines Pflegebettes oder die Anstellung einer Pflegekraft*
- 5) *Entscheidung über medizinische Behandlungen und Abschluss damit iZh stehender Verträge: zB Zustimmung zu einer Operation*
- 6) *Änderung des Wohnorts und Abschluss von Heimverträgen: zB dauerhafter Umzug in ein Pflegeheim*
- 7) *Sonstige personenrechtlichen Angelegenheiten: zB Scheidung der betroffenen Person*
- 8) *Abschluss von über das tägl. Leben hinausgehenden Rechtsgeschäften, die nicht von 4) und 5) oder 6) stehen: zB Kauf eines Autos*

Kann die volljährige Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit Angelegenheiten eines bestimmten Wirkungsbereichs nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst besorgen, sind (insoweit) die Voraussetzungen für die Eintragung einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung gegeben.

Es ist anzukreuzen, ob für die jeweilige Angelegenheiten die Entscheidungsfähigkeit vorliegt (1), fehlt (2) oder dies in Bezug auf die jeweilige Angelegenheiten nicht geprüft (3) wurde.